



Gesetz
über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 4 / Neustadt 1
 Vom 1. März 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 achtgeschossigen Geschäftshäusern 26,0 m,
 siebengeschossigen Garagen 22,0 m.

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 4 / Neustadt 1 für den Geltungsbereich Admiralitätsstraße - Heiligengeistbrücke - Roddingsmarkt - Beim Altes Waisenhaus - Schaartorbrücke - Schaartor (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 102, 104, 106) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
 dreigeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m,
 viergeschossigen Geschäftshäusern 17,0 m,
 sechsgeschossigen Geschäftshäusern 19,0 m.

2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die Lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruff oder Gase belästigen.

4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2192-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 35.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. März 1963.
 Der Senat

Archiv
 No. 19954
 Festgest.
 vom 1. 64
 In Kraft